

Sitzungsvorlage

Nr. 2015/025

Beschlussvorlage

Nachbesetzung im Jugendhilfeausschuss

Kreistag

16.03.2015

TOP

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg folgt dem Nachbesetzungsvorschlag des evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg und wählt Frau Cornelia Behrens als Nachfolgerin für Frau Sabine Schulte als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

Sachverhalt:

Ein vom Kreistag gewähltes **beratendes Mitglied** im Jugendhilfeausschuss, **Frau Sabine Schulte**, ist auf eigenen Wunsch aus dem Jugendhilfeausschuss ausgeschieden. Sie wurde seinerzeit auf Vorschlag des evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg als Vertreterin der evangelisch-lutherischen Kirche in diese Position gewählt.

Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an, von denen

- 3/5 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen sind und
- 2/5 von anerkannten und im Landkreis wirkenden Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen und vom Kreistag gewählt werden.

Darüberhinaus gehören verschiedene beratende Mitglieder dem Ausschuss an. Gemäß § 4 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum SGB VIII (Nds. AG SGB VIII) in Verbindung mit § 2 b. 3. der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Lüchow-Dannenberg gehört hierzu u.a. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche, die/der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorzuschlagen ist.

Der evangelisch-lutherische Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg hat vorgeschlagen, **Frau Cornelia Behrens** als Nachfolgerin von Frau Schulte als Vertreterin des evangelisch-lutherischen Kirchenkreises in den Jugendhilfeausschuss zu berufen.

Gemäß § 2 Nds. AG SGB VIII gelten die Vorschriften des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), soweit das Nds. AG SGB VIII nichts abweichendes bestimmt. Da das Nds. AG SGB VIII keine näheren Vorschriften über die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder, deren Stellvertreter/innen und der beratenden Mitglieder enthält, gelten die Vorschriften des NKomVG. Gem. § 67 NKomVG ist derjenige gewählt, für den die Mehrheit der Kreistagsabgeordneten (20) gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Hiernach ist diejenige Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind.

Anlagen:

Übersicht (derzeitige Besetzung JHA)

Schreiben Frau Schulte vom 24.02.2015

Schreiben ev. luth. Kirchenkreis vom 26.02.2015

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten gemäß Entschädigungssatzung

